

Amtsblatt der Stadt Brühl



41. Jahrgang

Ausgabetag: 10.04.2025

Nummer: 12

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in
Wahlbezirke

80 - 82

Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte gegen die
Übermittlung von Daten aus dem Melderegister (Bundesmeldegesetz)

83 - 84

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug:
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Bekanntmachung

über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz gebe ich die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke bekannt, die der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2024 beschlossen hat.

Die Wahlbezirkseinteilung ergibt sich aus den beiliegenden Anlagen zur Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses.

Brühl, den 28.03.2025


(Freytag)
Wahlleiter

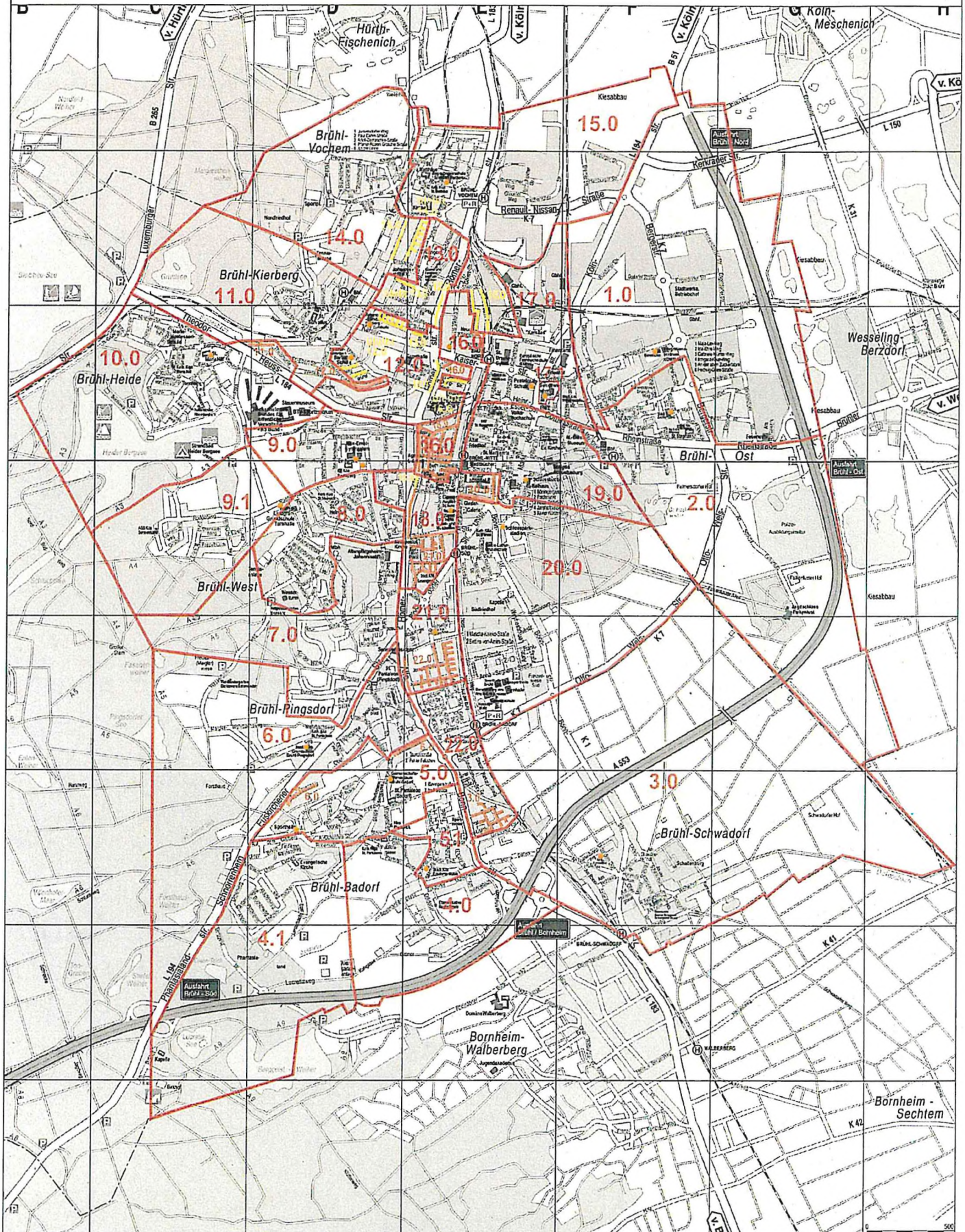
Wahlbezirkseinteilung Kommunalwahl 2025 – geplante Änderungen

Vorschlag CDU

Straße	von Wahl-Stimmbezirk	nach Wahl-Stimmbezirk
Am Petershof 1-999 Z	3.0	22.0
Am Michelshof 1-999 Z	3.0	22.0
Halfenweg 1-999 Z	3.0	22.0
Von-Lupenau-Straße 1-999 Z	3.0	22.0
Pehler Hülle 1-999 Z	6.0	5.0
Am Hüldeberg 1-999 Z	6.0	5.0
Talstraße 69	11.0	10.0
Talstraße 46a-62	11.0	10.0
Lohmühle 1-999 Z	12.0	11.0
Römerstraße 374-406	12.0	13.0
Senftenberger Straße 1-999 Z	13.0	12.0
Kierberger Straße 1-31	15.0	14.0
Ludwig-Jahn-Straße 1-999 Z	16.0	15.0
Theodor-Körner-Straße 1-999 Z	16.0	15.0
Luisenstraße 1-999 Z	16.0	12.0
Römerstraße 152-160	16.0	18.0
Römerstraße 296-332	16.0	12.0
Römerstraße 334-372	16.0	12.0
Wilhelm-Kamm-Straße 1-999 Z	18.0	16.0
Peter-Schmitter-Straße 1-999 Z	18.0	16.0
Richard-Bertram-Straße 1-999 Z	18.0	16.0
Schlaunstraße (2,6,8)	18.0	16.0
Balthasar-Neumann-Platz 1-999 Z	18.0	16.0
Clemens-August-Straße	20.0	18.0
Mühlenstraße	20.0	18.0
Heinestraße 1-999 Z	21.0	18.0
Kleiststraße 1-999 Z	21.0	18.0
Josef-Flohr-Weg 1-999 Z	21.0	18.0
Liblarer Straße 6-49	21.0	18.0
Lessingstraße 1-999 Z	21.0	18.0
Römerstraße 82-150a	21.0	18.0
Auf der Pehle 1-999 Z	22.0	21.0
Joseph-Hürten-Straße 1-999 Z	22.0	21.0
Fritz-Wündisch-Straße 1-999 Z	22.0	21.0
Alte Bonnstraße	22.0	21.0

Stand: 27.11.2024

Wahlbezirkseinteilung KW 2025



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister gemäß den §§ 36, 42 und 50 BMG (Bundesmeldegesetz)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.
Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Altern- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschrift
- Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.
Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familiennamen
- Vornamen
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebe-

hörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen
- frühere Namen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- Derzeitige Anschriften
- Auskunftssperren nach § 51 BMG, bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen:

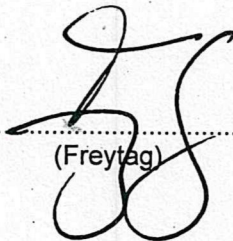
Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Für Widerspruchserklärungen wenden Sie sich bitte schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Brühl, Der Bürgermeister, Bürgeramt, Steinweg 1, 50321 Brühl.

Brühl, den 31.03.2025


.....
(Freytag)